



Allgemeine Geschäftsbedingungen der cantaloop GmbH, Duisburg

(Stand: Februar 2015)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil aller Verträge – nachfolgend: „Auftrag“ – der cantaloop GmbH – nachfolgend: „Agentur“ – mit ihren Kunden – nachfolgend: „Auftraggeber“ – soweit es sich bei den Auftraggebern nicht um Verbraucher handelt.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers beanspruchen nur Gültigkeit, soweit die Agentur dem schriftlich zugestimmt hat.

II. Vertragsschluss / Auftragserteilung

1. Soweit im Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist, sind Angebote der Agentur bis vier Wochen nach Zugang bindend.
2. Angebote der Agentur können schriftlich, in Textform, mündlich oder fernmündlich angenommen werden.

III. Lieferfristen, Erfüllungsort

1. Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen, es sei denn, die Parteien vereinbaren einen Termin ausdrücklich als „fix“.
2. Die Agentur wird den Auftraggeber von einer möglichen Überschreitung der Liefertermine und -fristen in angemessener Form und insbesondere unter Angabe der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung unterrichten.
3. Kommt es zu Lieferverzögerungen, weil der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten unterlässt, entfällt insoweit eine Haftung der Agentur.
4. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten kann die Agentur den darauf beruhenden Schaden unter Einschluss etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen.
5. Leistungsort ist der Sitz der Agentur. Der Versand von Druckunterlagen, Reinlayouts, Dummies, Datenträgern etc. erfolgt auf Rechnung und eigene Gefahr des Auftraggebers.

IV. Leistungen der Agentur / Vergütung

1. Die Leistungen der Agentur sowie die geschuldete Vergütung bestimmen sich auf Basis der Leistungsbeschreibung / des Angebots der Agentur. Soweit für eine Leistung keine Vergütung bestimmt ist, gelten die in dem Angebot aufgeführten und vereinbarten Stundensätze der Agentur.
2. Alle Preise sind Nettopreise. Es ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzusetzen.
3. Kommt es nach Auftragserteilung zu einer vorzeitigen Kündigung des Auftraggebers, richten sich die Honoraransprüche der Agentur nach § 649 BGB.
4. Die Agentur legt dem Auftraggeber alle Entwürfe zwecks Prüfung und Zustimmung vor Veröffentlichung vor. Mit der Freigabe der Arbeiten übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt und Darstellungsweise.
5. Vom Auftraggeber vorgegebene Sachaussagen über Produkte und Leistungen sind von der Agentur nicht auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.



V. Abnahme / Zahlung

1. Schuldet die Agentur ein bestimmtes Werk, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bei Bestehen wesentlicher Abweichungen, ist die Agentur verpflichtet, diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorzustellen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Nutzung oder Zahlung des Werks als erfolgt.
2. Soweit nicht in einem Auftrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind die an den Auftraggeber erteilten Rechnungen binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

VI. Haftung / Gewährleistung

1. Die Agentur haftet bei leicht fahrlässigem eigenen Verhalten oder leicht fahrlässigem Verhalten von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn eine Kardinalspflicht – wesentliche Vertragspflicht – verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Die Haftung der Agentur sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wird auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind, soweit sich die Haftung auf leicht fahrlässiges Handeln gründet.
2. In den Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns haftet die Agentur nach den gesetzlichen Regelungen.
3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, von Arglist, Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Rechtsmängel und bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit nicht ein Fall von VI. 3. vorliegt, unterliegen die Ansprüche des Auftraggebers gegen die Agentur einer Verjährung von 12 Monaten.

VII. Urheberrechte / Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von der Agentur gestalteten Werbemitteln für die Laufzeit des Auftrages, mindestens jedoch für 5 Jahre nach Abnahme. Eine Bearbeitung oder inhaltliche Änderung der von der Agentur gestalteten Werbemittel ist nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Agentur.
2. Die Regelungen in Ziffer 1. gelten nur, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
3. Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben ausschließlich bei der Agentur. Gleiches gilt für Nutzungsrechte an den sogenannten Arbeitsdateien (offene Daten). Auch diese liegen ausschließlich bei der Agentur.
4. Die Agentur hat das Recht, ihre Werke in angemessen dezenter Form durch „cantaloop.de“ zu signieren und/oder im Impressum namentlich genannt zu werden.
5. Die Agentur hat das Recht, Werke für eigene Werbung zu nutzen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der Agentur der Sitz der Agentur.
2. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.